

ständig zu machen. Sie betreffen vor allem die Stellung der MGH als eines selbständigen Forschungsinstituts (Körperschaft des öffentlichen Rechts) außerhalb der Universitäten und der Max-Planck-Gesellschaft, sowohl seines Leiters wie auch seiner Mitarbeiter und Hilfskräfte im Verhältnis zu den Universitäts-Professuren und -Instituten. Diese sind in den letzten Jahrzehnten bei weitem stärker in der Öffentlichkeit beachtet und von Staats wegen gefördert worden. Das mag begreifliche Gründe haben, darf jedoch nicht dazu führen, daß für die Leitung eines in seinem Fachgebiet maßgebenden, international angesehenen Forschungsinstituts wie die MGH ein dafür besonders geeignet erscheinender, bewährter Hochschullehrer nicht mehr zu gewinnen ist. Denn ihm ist nicht zuzumuten, daß er dabei auf wohlerworbene Rechte wie den Anspruch auf Emeritierung mit 68 Jahren und auch auf höhere Einkünfte verzichten müßte, um dafür eine Beamtenstelle mit Pensionierung als 65jähriger einzutauschen, und daß er dann auch seinen Schülern, Mitarbeitern und Hilfskräften weniger günstige Aussichten, Forschungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bieten könnte als an den heutigen Universitäten und deren eigenen Fachinstituten. Herr FUHRMANN wies eindringlich auf das zunehmende Mißverhältnis zwischen dem „Deutschen Institut für Erforschung des Mittelalters“ (MGH) und den Universitäten hin: Während sich die Zahl der Universitäts-Professuren für mittelalterliche Geschichte beträchtlich vermehrt hat (1930 im gesamten damaligen Reichsgebiet 25 Lehrstühle, 1967 allein in der Bundesrepublik über 40), ist die Zahl der noch lehrtätigen Mitglieder der Zentralkommission eher zurückgegangen, so daß deren unmittelbare Mitwirkung an der Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses relativ stark vermindert ist. Aktive Hochschullehrer können sich aber wegen zunehmender Lehr- und Amtspflichten immer weniger an langfristigen Forschungs- und Editions-Aufgaben selbst beteiligen, dagegen leichter als früher — zumal bei Berufung an andere oder neue Universitäten — sich eigene Fachinstitute einrichten mit Assistenten- und Ratsstellen für ihre fähigsten Schüler, denen sie dort auch zur Habilitation verhelfen können, während die ständigen Mitarbeiter der MGH bisher nur wissenschaftliche Angestellte sind ohne Anwartschaft auf Beamtenstellen und entsprechende Altersversorgung; nicht einmal Ratsstellen stehen ihnen zur Verfügung, wie sie an den Universitäten vielfach neu eingeführt wurden, geschweige denn Forschungsprofessuren mit Emeritierungsanspruch. Wenn sich bewährte Mitarbeiter an einer Universität habilitieren, werden sie meistens bald auf eine Professur berufen und damit stetiger Forschungs- und Editionsarbeit weitgehend entzogen, auch wenn